



Sunrise

Öffentliches Kaufangebot
von
UPC Schweiz GmbH, Wallisellen, Schweiz
für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert
von je CHF 1.00
der
Sunrise Communications Group AG, Opfikon, Schweiz

Angebotspreis: CHF 110.00 netto in bar (der **Angebotspreis**) je Namenaktie der Sunrise Communications Group AG (**Sunrise** oder die **Zielgesellschaft**) mit einem Nennwert von je 1.00 Schweizer Franken (**CHF**) (je eine **Sunrise-Aktie**).

Der Angebotspreis wird reduziert um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll, das **Vollzugsdatum**) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Sunrise-Aktien, einschliesslich Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen oder Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und des Verkaufs eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Sunrise-Aktie unter dem Angebotspreis, des Kaufs von Sunrise-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis oder, falls tiefer, dem dann aktuellen Aktienkurs, der Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von Sunrise-Aktien oder anderen Wertpapieren der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Angebotsfrist: Vom 11. September 2020 bis zum 8. Oktober 2020, 16:00 Uhr Schweizer Zeit (Verlängerung vorbehalten).

| Sunrise | Valoren-Nr. | ISIN | Tickersymbol |
|---|-------------|--------------|--------------|
| Namenaktien nicht angedient (erste Handelslinie) | 26 729 122 | CH0267291224 | SRCG |
| Namenaktien angedient (zweite Handelslinie) | 56 563 066 | CH0565630669 | SRCGE |

Financial Advisors

Credit Suisse **J.P. Morgan**

Offer Manager
Credit Suisse

Angebotsprospekt vom 27. August 2020 (der **Angebotsprospekt**)

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene öffentliche Kaufangebot (das **Angebot**) wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher Liberty Global plc (**Liberty Global**) oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, einschliesslich UPC Schweiz GmbH (die **Anbieterin**) (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von Liberty Global oder Sunrise, nachfolgend eine **Tochtergesellschaft**) verpflichtet wäre, irgendwelche wesentlichen Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots vorzunehmen, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden zu stellen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind.

Nach Schweizer Recht können Sunrise-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Sunrise-Aktien lanciert wird.

Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the registered shares of Sunrise, a Swiss corporation (*Aktiengesellschaft*) whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange (**SIX**), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (the **U.S.**). The Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1 and Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act and any exemptions from such requirements granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (the **SEC**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. Holders of Sunrise Shares resident in the U.S. (each a **U.S. Holder**) are urged to read this Offer Prospectus, which is available via www.nationalconnectivitychallenger.ch, and consult with their own Swiss advisors regarding the Offer. U.S. Holders may also call +1 303 220 6600 (US) or email ir@LibertyGlobal.com to request a copy of this Offer Prospectus.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, Liberty Global and its Subsidiaries and affiliates or their respective nominees or brokers (acting as agents for the Offeror) may from time to time after the date of this Offer Prospectus, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly, purchase or arrange to purchase Sunrise Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Sunrise Shares from shareholders of the Company who are willing to sell their Sunrise Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private trans-

actions at negotiated prices, and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act. Any such purchases will not be made at prices higher than the Offer Price or on terms more favorable than those offered pursuant to the Offer unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on www.nationalconnectivitychallenger.ch to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisors to the Company and, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act, the financial advisors to Liberty Global and its affiliates may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. Holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each U.S. Holder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the U.S. tax consequences of an acceptance of the Offer. Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

American Depositary Shares and American Depositary Receipts

The Offeror is aware that there is an "unsponsored" American Depositary Receipt Program concerning Sunrise Shares. The Offer is not being made for American Depositary Shares representing Sunrise Shares (**ADSs**), nor for American Depositary Receipts evidencing such ADSs (**ADRs**). However, the Offer is being made for the Sunrise Shares that are represented by the ADSs. Holders of ADSs and ADRs are encouraged to consult with the appropriate depositary regarding the tender of Sunrise Shares that are represented by ADSs. The Offeror is unaware of whether any respective depositary will make arrangements to tender the underlying Sunrise Shares into the Offer on behalf of holders of ADSs or ADRs.

Generally, holders of ADSs may be able to present their ADSs to the appropriate depositary for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the "unsponsored" American Depositary Receipt Program concerning Sunrise Shares, including payment of the depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Sunrise Shares to them, in order to become shareholders of the Company. The Sunrise Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation may then be tendered into the Offer. Holders of ADSs should consult with the relevant depositary regarding their ability to obtain the underlying Sunrise Shares and the applicable procedures. Holders of ADSs should be

aware, however, that in order to tender in this manner, they may need to have an account in Switzerland into which the Sunrise Shares can be delivered.

United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000. In the United Kingdom (**U.K.**), this Offer is directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this Offer relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Canada

The Offer is being made to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Canada in reliance on the foreign takeover bid exemption under applicable Canadian securities law, and such shareholders may accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen im Sinne des U.S. Private Securities Litigation Reform Act von 1995. In diesem Zusammenhang beziehen sich zukunftsgerichtete Aussagen oft auf die erwartete zukünftige geschäftliche und finanzielle Leistung und Finanzlage und enthalten oft Wörter wie "erwarten", "antizipieren", "beabsichtigen", "planen", "glauben", "anstreben", "sehen", "werden", "würden", "könnten", "zielen" und ähnliche Ausdrücke und Varianten oder Negative dieser Wörter. Diese zukunftsgerichteten Aussagen können unter anderem Aussagen über die Aussichten von Sunrise und Liberty Global in der Schweiz beinhalten; betriebliche Erwartungen, einschliesslich in Bezug auf die Entwicklung, Einführung und Vorteile innovativer und fortschrittlicher Produkte und Dienstleistungen, einschliesslich Gigabit-Geschwindigkeiten, neue Technologien und Plattformeinführungen oder -lancierungen der nächsten Generation; zukünftige Wachstumsaussichten und -chancen, Betriebsergebnisse, Verwendung von Barmitteln, Steuersätze und andere Massnahmen, die sich auf die finanzielle Leistung der Unternehmen auswirken können; erwartete Vorteile und Synergien und geschätzte Kosten des Angebots; der erwartete Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots; und andere Informationen und Aussagen, die keine historischen Fakten sind. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten bestimmte Risiken und Ungewissheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in diesen Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen abweichen. Zu diesen Risiken und Ungewissheiten gehören Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie etwa: (i) die Fähigkeit von Sunrise, Liberty Global und ihrer jeweiligen Betriebsgesellschaften, den Herausforderungen des Wettbewerbs zu begegnen und die prognostizierten finanziellen und betrieblichen Ziele zu erreichen; (ii) die Auswirkungen von Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen; (iii) allgemeine wirtschaftliche, legislative, politische und regulatorische Faktoren sowie die Auswirkungen von Wetterbedingungen, Naturkatastrophen oder einer Epidemie, Pandemie oder eines Krankheitsausbruchs (einschliesslich COVID-19); (iv) die Fähigkeit von Sunrise, Liberty Global und ihrer jeweiligen Toch-

tergesellschaften, behördliche Genehmigungen zu erhalten und andere Bedingungen für den Vollzug des Angebots zu erfüllen; (v) das Angebot wird möglicherweise nicht zu den vorgesehenen Bedingungen und Zeitpunkten oder überhaupt nicht vollzogen; (vi) die Fähigkeit von Liberty Global und ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, Sunrise erfolgreich zu integrieren und die erwarteten Effizienzen und Synergien aus dem Angebot zu realisieren; (vii) der Ausgang eines möglichen Rechtsstreits, der in Bezug auf das Angebot eingeleitet werden könnte; (viii) die potenziellen Auswirkungen unvorhergesehener Verbindlichkeiten, zukünftiger Kapitalausgaben, Umsätze, Ausgaben, wirtschaftlicher Leistung, Verschuldung oder der finanziellen Lage auf die Zukunftsaussichten und das Geschäft von Sunrise und Liberty Global in der Schweiz nach dem Vollzug des Angebots; (ix) jegliche negativen Auswirkungen der Ankündigung, Anhängigkeit oder des Vollzugs des Angebots; und (x) die Reaktion des Managements auf einen der oben genannten Faktoren. Weitere Informationen zur Identifikation weiterer Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, finden Sie in den von Liberty Global bei der SEC eingereichten Unterlagen, einschliesslich des zuletzt von Liberty Global eingereichten Formulars 10-Q. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden nur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts gemacht. Sunrise und Liberty Global lehnen ausdrücklich jede Verpflichtung oder Zusage ab, Aktualisierungen oder Überarbeitungen der in diesem Angebotsprospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu verbreiten, um geänderte Erwartungen in Bezug auf diese oder geänderte Ereignisse, Bedingungen oder Umstände, auf denen eine solche Aussage beruht, widerzuspiegeln.

A. Hintergrund des Angebots

Die Anbieterin ist eine nach Schweizer Recht organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wallisellen, Schweiz. Die Anbieterin ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Liberty Global und ist in der Telekommunikationsbranche in der Schweiz tätig mit Produktangeboten für Fernsehen, Internet sowie Festnetz- und Mobiltelefonie und versorgt rund 1.5 Millionen Kunden in der ganzen Schweiz.

Liberty Global ist eine nach dem United Kingdom Companies Act 2006 organisierte *public limited company* mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Liberty Global ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die **Liberty Global-Gruppe**) weltweit in der Telekommunikationsbranche tätig.

Sunrise ist eine nach Schweizer Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Opfikon, Schweiz. Die Namenaktien von Sunrise werden seit dem 6. Februar 2015 an der SIX gehandelt (Tickersymbol SRCG). Sunrise ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die **Sunrise-Gruppe**) der zweitgrösste integrierte Telekommunikationsanbieter der Schweiz. Sunrise bietet eine breite Palette von Diensten an, darunter mobile Sprach- und Datendienste, Festnetz-Internet und Fernsehdienste. Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über Sunrise und ihre Tochtergesellschaften zu erlangen mit dem Ziel, das Geschäft von Sunrise mit dem Geschäft der Anbieterin zu kombinieren.

Am 12. August 2020 schlossen Liberty Global und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) ab, in der sich Liberty Global verpflichtete, selbst oder über eine Tochtergesellschaft das Angebot zu unterbreiten, zu publizieren und durchzuführen, und der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat unter anderem einstimmig beschlossen, das Angebot den Sunrise-Aktionären zur Annahme zu empfehlen.

Am selben Tag schlossen Liberty Global und freenet AG (**Freenet**), eine nach deutschem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Büdelsdorf, Deutschland, welche 11'051'578 Sunrise-Aktien hält, entsprechend 24.4% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieses Angebotsprospekts, eine Andienungsverpflichtung ab, in welcher sich Freenet verpflichtete, alle von Freenet gehaltenen 11'051'578 Sunrise-Aktien ins Angebot anzudienen. Darüber hinaus sind Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Zielgesellschaft vor dem Datum dieses Angebotsprospekts Andienungsverpflichtungen eingegangen, in der sie sich verpflichtet haben, alle von ihnen gehaltenen Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen. Daher unterliegen zum Datum dieses Angebotsprospekts insgesamt 24.5% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft einer Andienungsverpflichtung.

B. Angebot

1. Voranmeldung

Am 12. August 2020 publizierte Liberty Global eine Voranmeldung (die **Voranmeldung**) des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die **Übernahmeverordnung**). Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 12. August 2020 in Englisch, Deutsch und Französisch auf einer hierfür bestimmten Angebots-Webseite von Liberty Global (www.nationalconnectivitychallenger.ch) sowie auf der Webseite der Übernahmekommission (die **UEK**) veröffentlicht und wurde anderweitig in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachfolgend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der an anderer Stelle in diesem Angebotsprospekt genannten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Sunrise-Aktien.

Das Angebot erstreckt sich nicht auf (i) Sunrise-Aktien, die von Liberty Global oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, (ii) Sunrise-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, oder (iii) die ADSs oder ADRs der Zielgesellschaft, die ausserbörslich an Over-the-Counter (OTC)-Märkten in den USA gehandelt werden (das Angebot bezieht sich jedoch auf diejenigen Sunrise-Aktien, welche den entsprechenden ADSs unterliegen).

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf maximal 45'265'446 Sunrise-Aktien, die sich per 11. August 2020 (dem letzten SIX-Börsentag (je ein **Börsentag**) vor der Voranmeldung) wie folgt berechnen:

| | |
|---|-------------------|
| Ausgegebene Sunrise-Aktien* | 45'265'446 |
| Durch Liberty Global oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Sunrise-Aktien** | – 0 |
| Durch Sunrise oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Sunrise-Aktien*** | – 0 |
| Maximale Anzahl Sunrise-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht | 45'265'446 |

* Gemäss Handelsregister.

** Per 11. August 2020 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung).

*** Per 11. August 2020 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung) nach Angaben von Sunrise.

Sunrise hat sich gegenüber Liberty Global verpflichtet, vom Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzugsdatum keine Sunrise-Aktien auszugeben, zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräussern oder Sunrise-Aktien zu erwerben oder zurückzukaufen, und dafür zu sorgen, dass während diesem Zeitraum auch ihre Tochtergesellschaften keine Sunrise-Aktien ausgeben, verkaufen oder auf andere Weise veräussern oder Sunrise-Aktien erwerben oder zurückkaufen.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Sunrise-Aktie beträgt CHF 110.00 netto in bar.

Der Angebotspreis wird reduziert um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Sunrise-Aktien, einschliesslich Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen oder Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und des Verkaufs eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Sunrise-Aktie unter dem Angebotspreis, des Kaufs von Sunrise-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis oder, falls tiefer, dem dann aktuellen Aktienkurs, der Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von Sunrise-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 32% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Sunrise-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (entsprechend CHF 83.17).

Der monatliche Median des täglichen Volumens der Börsentransaktionen an der SIX mit Sunrise-Aktien war in mindestens zehn (10) der zwölf (12) vollen Monate vor der Veröffentlichung der Voranmeldung gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Anteils des betreffenden Wertpapiers (*free float*). Dementsprechend gelten die Sunrise-Aktien als liquid im Sinne des Rundschreibens Nr. 2 (Liquidität im Sinne des Übernahmerechts) der UEK vom 26. Februar 2010.

Historische Kursentwicklung der Sunrise-Aktien seit 2016:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020** |
|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Hoch* | 69.55 | 92.40 | 94.55 | 89.85 | 87.45 |
| Tief* | 55.25 | 65.20 | 77.10 | 67.30 | 71.55 |

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis zum 11. August 2020 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: Factset

4. Karenzfrist

Sofern nicht durch die UEK verlängert, dauert die Karenzfrist zehn (10) Börsentage (die **Karenzfrist**) nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. vom 28. August 2020 bis und mit 10. September 2020. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Falls die Karenzfrist durch die UEK nicht verlängert wird, wird die Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen voraussichtlich am 11. September 2020 beginnen und am 8. Oktober 2020, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, enden (die **Angebotsfrist**).

Inhaber von Sunrise-Aktien haben die Möglichkeit, ihre Sunrise-Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage ab Beginn des Angebots oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie unten definiert) und das Vollzugsdatum entsprechend.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist, beginnt eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die **Nachfrist**). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 15. Oktober 2020 beginnen und am 28. Oktober 2020, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, enden.

7. Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

(1) Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen (je eine **Angebotsbedingung**) unterbreitet. Im untenstehenden Unterabschnitt B.7.(3) ("*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*") wird ausgeführt, für welchen Zeitraum die einzelnen Angebotsbedingungen gelten.

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Sunrise-Aktien vor, die zusammen mit den von Liberty Global und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Sunrise-Aktien (aber unter Ausschluss der Sunrise-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 66 2/3% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von Sunrise bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen Sunrise-Aktien zuzüglich aller Sunrise-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von Sunrise-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor diesem Datum beschlossen wurde).
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den

Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine **Freigabe**). Keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung darf Liberty Global, der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Verbindung mit einer Freigabe auferlegt worden sein, und keine Freigabe darf von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig sein, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen vernünftigerweise dazu geeignet wäre, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung (wie unten definiert) zu haben auf Liberty Global, die Zielgesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus Liberty Global, ihren Tochtergesellschaften und der Sunrise-Gruppe, wenn alle jeweiligen Auswirkungen auf Liberty Global, alle ihre Tochtergesellschaften und die Sunrise-Gruppe zusammengefasst werden.

- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder Liberty Global oder der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen vernünftigerweise dazu geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder die Sunrise-Gruppe als Ganzes zu haben.

Wesentliche Nachteilige Auswirkungen bedeutet eine Reduktion:

- des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen (**EBITDA**) von CHF 66.8 Millionen – entsprechend 10% des bereinigten EBITDA der Sunrise-Gruppe im Geschäftsjahr 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft – oder mehr; oder
 - des jährlichen konsolidierten Umsatzes von CHF 108.6 Millionen – entsprechend 7% des jährlichen konsolidierten Umsatzes ohne Hardware und Hubbing der Sunrise-Gruppe im Geschäftsjahr 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft – oder mehr; oder
 - des konsolidierten gesamten Eigenkapitals von CHF 134.1 Millionen – entsprechend 10% des konsolidierten gesamten Eigenkapitals der Sunrise-Gruppe per 31. Dezember 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft – oder mehr.
- (e) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von Liberty Global kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft, bezüglich aller Sunrise-Aktien, welche Liberty Global oder eine ihrer Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden können, als Akti-

onär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Sunrise-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Angebotsbedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von Liberty Global kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Sunrise-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- (f) Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Sunrise sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat die von der Anbieterin nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt.
- (g) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
- (A) Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 406.2 Millionen (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Sunrise-Gruppe per 31. Dezember 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft) oder (y) die insgesamt mehr als CHF 66.8 Millionen zum jährlichen konsolidierten EBITDA beitragen (entsprechend 10% des bereinigten EBITDA der Sunrise-Gruppe im Geschäftsjahr 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft) beschlossen oder genehmigt;
 - (B) Fusion, Aufspaltung oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
 - (C) Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingefügt.
- (h) Kein Erwerb oder Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als CHF 406.2 Millionen (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Sunrise-Gruppe per 31. Dezember 2019 gemäss Geschäftsbericht 2019 der Zielgesellschaft) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

(2) Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

(3) Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

Die Angebotsbedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Angebotsbedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug.

Die Angebotsbedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern eine der Angebotsbedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Angebotsbedingungen (e) oder (f) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Angebotsbedingungen (e) oder (f) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Angebotsbedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der **Aufschub**). Sofern eine der Angebotsbedingungen (c), (g) oder (h) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Angebotsbedingungen (e) oder (f) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Angebotsbedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Angebotsbedingungen (e) und (f), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Angebotsbedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

C. Angaben zur Anbieterin

1. Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine nach schweizerischem Recht organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wallisellen, Schweiz. Die Anbieterin wurde am 29. November 2000 gegründet und ihr Stammkapital beträgt CHF 2'000'000, bestehend aus einem Stammanteil mit einem Nennwert von CHF 2'000'000. Der Zweck der Anbieterin ist unter anderem die Verfolgung von Geschäftstätigkeiten in der Kabelbranche, insbesondere die Projektierung, Erstellung und der Betrieb von Grossgemeinschaftsanlagen mit Verteilnetzen oder mit anderen Mitteln, namentlich für Radio und Fernsehen. Die Anbieterin ist in der Telekommunikationsbranche in der Schweiz tätig mit Produktangeboten für Fernsehen, Internet sowie Festnetz- und Mobiltelefonie und versorgt rund 1.5 Millionen Kunden in der ganzen Schweiz.

Das gesamte Stammkapital der Anbieterin und alle Stimmrechte werden indirekt, durch eine Kette von hundertprozentigen Tochtergesellschaften, von Liberty Global gehalten. Liberty Global ist eine nach dem United Kingdom Companies Act 2006 organisierte *public limited company* mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Die Liberty Global-Gruppe ist weltweit in der Telekommunikationsbranche tätig. Im Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2019 endete, generierte die Liberty Global-Gruppe einen weltweiten Jahresumsatz von USD 11.5 Milliarden.

Die Stammaktien (*common stock*) von Liberty Global sind an der NASDAQ kotiert (Tickersymbole LBTYA, LBTYB und LBTYK). Per 25. August 2020, basierend auf (1) 182'289'922 Liberty Global-Aktien der Klasse A, (2) 12'561'772 Liberty Global-Aktien der Klasse B und (3) 397'203'011 Liberty Global-Aktien der Klasse C, die je zu diesem Zeitpunkt ausstehend waren, waren die unten aufgeführten Personen und Rechtseinheiten als direkte oder indirekte Aktionäre mit mindestens 5% der Stimmrechte von Liberty Global gemeldet, soweit dies Liberty Global bekannt ist oder aus von diesen Personen oder Rechtseinheiten bei der SEC eingereichten Unterlagen ersichtlich ist. Die Liberty Global-Aktien der Klasse C sind jedoch stimmrechtslos und werden daher bei der untenstehenden Berechnung der Stimmrechte nicht berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind den von Liberty Global eingereichten, auf dem von der SEC betriebenen *Electronic Data Gathering, Analysis and Retrieval System* verfügbaren Unterlagen zu entnehmen, einschliesslich des letzten *proxy statement* zur Generalversammlung 2020, das am 21. Mai 2020 eingereicht wurde, und der entsprechenden *Schedule 13D*- und *Schedule 13G*-Meldungen der unten aufgeführten Personen und Rechtseinheiten.

- Michael T. Fries, 8.95%; in Bezug auf Aktien, die (i) bestimmten *Share Appreciation Rights* unterliegen, (ii) im Liberty Global 401(k) *Savings and Stock Ownership Plan* zugunsten von Herrn Fries gehalten werden, (iii) direkt gehalten werden und (iv) über einen Trust gehalten werden, dessen Begünstigte die Kinder von Herrn Fries sind;
- John C. Malone, 30.06%; in Bezug auf Aktien, (i) die Gegenstand gewisser Optionen sind, (ii) die direkt oder über Columbus Holding LLC (eine von Herrn Malone kontrollierte Rechtseinheit) gehalten werden, (iii) die von Herrn Malones Ehegattin gehalten werden und (iv) die von zwei von einem unabhängigen Trustee verwalteten Trusts gehalten werden, deren Begünstigte Herr Malones erwachsene Kinder und ein Trust sind, dessen einziger Trustee Herr Malone ist und bezüglich dessen er zusammen mit seiner Ehegattin einen *unitrust*-Anteil hält;
- Berkshire Hathaway Inc., 6.27%; basierend auf dem Formular 4, eingereicht bei der SEC am 10. Juli 2020 von Berkshire Hathaway Inc.;
- Dodge & Cox, 5.67%; In Bezug auf Aktien, die hauptsächlich vom Dodge & Cox International Stock Fund gehalten werden; basierend auf der *Schedule 13G/A*-Meldung (Zusatz Nr. 4) für das am 31. Dezember 2019 beendete Jahr, eingereicht bei der SEC am 13. Februar 2020 von Dodge & Cox; und
- Harris Associates L.P., 12%; basierend auf der *Schedule 13G/A*-Meldung (Zusatz Nr. 4) für das am 31. Dezember 2019 beendete Jahr, eingereicht bei der SEC am 14. Februar 2020 von Harris Associates Inc. im eigenen Namen und als Gesellschafter (*general partner*) von Harris Associates L.P.

Zusätzlich zu den obigen Angaben waren per 25. August 2020, basierend auf der oben beschriebenen Anzahl ausstehender Liberty Global-Aktien, soweit Liberty Global bekannt oder aus

den von diesen Personen oder Rechtseinheiten bei der SEC eingereichten Unterlagen ersichtlich ist, die folgenden Personen und Rechtseinheiten als direkte oder indirekte Aktionäre mit mindestens 3% der Stimmrechte an Liberty Global gemeldet: (i) Robert R. Bennett, 3.23% (basierend auf einem Formular 8.3 vom 4. November 2015, das von Herrn Bennett gemäss dem U.K. Takeover Code eingereicht wurde); (ii) William H. Gates III, 3.53% (basierend auf einer am 18. Mai 2018 bei der SEC eingereichten Schedule 13G-Meldung, eingereicht von William H. Gates III, Cascade Investment, L.L.C., dem Bill and Melinda Gates Foundation Trust und Melinda French Gates); und (iii) Route One Investment Company, L.P., 3.03% (basierend auf einer am 14. Februar 2020 bei der SEC eingereichten Schedule 13G-Meldung, gemeinsam eingereicht von Route One Investment Company, L.P., Route One Investment Company, LLC, ROIC, LLC, William F. Duhamel, Jr. und Jason E. Moment).

2. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem Angebot gelten alle von Liberty Global (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen sowie, ab dem 12. August 2020, dem Datum, an welchem Liberty Global und Sunrise die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, Sunrise und alle Gesellschaften und Personen, die (direkt oder indirekt) von Sunrise kontrolliert werden, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd.

3. Geschäftsbericht

Als private Gesellschaft und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Liberty Global hat die Anbieterin nie einen Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Geschäftsbericht der Liberty Global-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr sowie die Finanzergebnisse für das am 30. Juni 2020 beendete Quartal sind auf der Website von Liberty Global unter <https://www.libertyglobal.com/investors/financials/> abrufbar.

4. Beteiligungen an Sunrise

Per 11. August 2020 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) hielten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Sunrise-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Sunrise-Aktien. Am selben Datum hielten Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von Sunrise keine Sunrise-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Sunrise-Aktien.

5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an Sunrise

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Sunrise-Aktien. Im selben Zeitraum erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Finanzinstrumente in Bezug auf Sunrise-Aktien. Seit dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Sunrise-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf Sunrise-Aktien gekauft oder veräussert. Für eine Beschreibung der Verpflichtungen bestimmter Aktionäre von Sunrise, ihre Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen, siehe Abschnitt A ("*Hintergrund des Angebots*").

Gemäss Angaben von Sunrise veräusserten oder erwarben seit dem 12. August 2020 (dem Datum, an welchem die Anbieterin und Sunrise die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben), vor Handelsbeginn an der SIX, weder Sunrise noch ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften Sunrise-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Sunrise-Aktien.

D. Finanzierung des Angebots

Das Angebot wird finanziert durch eine Kombination aus (i) zusätzlichen Kreditfazilitäten (*term loan facilities*) in Höhe von insgesamt umgerechnet ca. CHF 1.6 Milliarden, die bestimmten Tochtergesellschaften von Liberty Global von Geschäftsbanken im Rahmen des UPC SFA (wie in Abschnitt E.3 definiert) zur Verfügung gestellt werden, und (ii) im Restbetrag durch Barmittel aus der Bilanz von Liberty Global in Höhe von umgerechnet ca. CHF 3.4 Milliarden. Darlehen und Barmittel aus der Bilanz von Liberty Global, die nicht auf CHF lauten, werden in CHF umgewandelt (gemäss bestimmten Hedging-Vereinbarungen). Die entsprechenden Mittel werden der Anbieterin durch gruppeninterne Darlehen und/oder Kapitaleinlagen zur Verfügung gestellt.

E. Angaben zu Sunrise

1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Sunrise ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Opfikon, Schweiz. Gemäss ihren Statuten ist der hauptsächliche Zweck der Zielgesellschaft der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Telekommunikation in und ausserhalb der Schweiz.

Der konsolidierte Jahresabschluss von Sunrise per 31. Dezember 2019 sowie der konsolidierte Halbjahresbericht per 30. Juni 2020 können auf der Website von Sunrise eingesehen werden (<https://www.sunrise.ch/en/corporate-communications/investor-relations.html>).

2. Aktienkapital und ausstehende Optionen und ähnliche Rechte

Aktienkapital von Sunrise

Gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 11. August 2020 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) beträgt das Aktienkapital von Sunrise CHF 45'265'446, eingeteilt in 45'265'446 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Sunrise-Aktien sind gemäss International Reporting Standard an der SIX unter der Valoren-Nummer 26 729 122 (ISIN: CH0267291224; Tickersymbol: SRCG) kotiert.

Gemäss den Statuten hat Sunrise (1) ein genehmigtes Aktienkapital von CHF 4'200'000, das die Ausgabe von 4'200'000 zusätzlichen Namenaktien ermöglicht, und (2) ein genehmigtes Aktienkapital von CHF 84'554 das die Ausgabe von 84'554 zusätzlichen Namenaktien an Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Sunrise oder ihrer Tochtergesellschaften gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat verabschiedeten Reglementen ermöglicht. In der Transaktionsvereinbarung hat sich Sunrise unter anderem dazu verpflichtet, keine Beteiligungspapiere (einschliesslich Sunrise-Aktien) oder aktiengebundene Wertpapiere oder andere Rechte für Wertpapiere der Zielgesellschaft auszugeben, zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräussern oder zu erwerben sowie das Aktienkapital und die Kapitalstruktur der Zielgesellschaft nicht ohne die vorherige Genehmigung von Liberty Global zu verändern.

Per 11. August 2020 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) hielten Sunrise und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften keine eigenen Aktien.

Ausstehende Optionen und ähnliche Rechte

Sunrise verfügt über gewisse aktienbasierte Beteiligungspläne, unter der die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und andere Mitarbeiter berechtigt sind oder waren, Sunrise-Aktien zu beziehen oder zu kaufen. Einige der im Rahmen dieser Pläne gewährten Sunrise-Aktien unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist. Ferner zahlt Sunrise einen Teil der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft in Form gesperrter Sunrise-Aktien.

Sunrise hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, (i) ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis sechs Monate nach dem Ende der Nachfrist die Bedingungen der Sunrise-Anreizpläne (einschliesslich der oben beschriebenen Pläne) nicht zu ändern oder zu ergänzen oder einer Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen zuzustimmen, keine neuen Options-, Aktien- oder andere Beteiligungspläne oder -vereinbarungen zu erlassen oder ihnen zuzustimmen und keinem Barausgleich oder Rückkauf solcher Optionen, Rechte oder Anrechte zuzustimmen oder diese durchzuführen, und (ii) ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug keine Anrechte im Rahmen von Sunrise-Anreizplänen zu gewähren, jeweils mit Ausnahme der von Liberty Global und Sunrise in der Transaktionsvereinbarung vereinbarten Fälle.

Das Angebot erstreckt sich auf Sunrise-Aktien, für die die Sperrfrist verkürzt wird und am ersten Tag der Nachfrist endet, aber es erstreckt sich nicht auf Anrechte oder Anwartschaften, die im Rahmen von Beteiligungsplänen gewährt wurden und die in bar abgegolten werden.

Bitte konsultieren Sie Abschnitt H. (*"Bericht des Verwaltungsrats von Sunrise Communications Group AG nach Artikel 132 FinfraG"*) für Einzelheiten über die Behandlung im Hinblick auf das Angebot von Anrechten und Anwartschaften, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und bestimmten anderen Mitarbeitern gewährt wurden.

3. Absichten der Anbieterin und von Liberty Global betreffend Sunrise

Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin die volle Kontrolle über Sunrise und ihre Tochtergesellschaften zu erhalten, mit dem Ziel, das Geschäft von Sunrise mit dem Geschäft der Anbieterin zusammenzuschliessen.

Zusammenschluss der Geschäfte

Durch einen Zusammenschluss der Geschäfte von Sunrise und der Anbieterin plant die Anbieterin, den führenden nationalen konvergenten Herausforderer in der Schweiz zu schaffen, mit erwarteten 2.1 Millionen Postpaid-Mobilfunkabonnenten, 1.2 Millionen Breitband-Abonnenten und 1.3 Millionen TV-Abonnenten. Nach diesem Zusammenschluss beabsichtigt die Anbieterin, dass das kombinierte Unternehmen seinen Netzausbau, einschliesslich 5G und zukünftiger Technologien, fortsetzt, um eine Palette neuer und verbesserter Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen.

Die Anbieterin glaubt, dass das kombinierte Geschäft als vollständig konvergenter Anbieter gut positioniert sein wird, um auf dem Schweizer Markt konkurrenzfähig zu sein und den Verkauf konvergenter Festnetz-|Mobilfunkdienste an bestehende Kunden und neuer Dienste zu be-

schleunigen, indem das Beste aus den Produktportfolios, Fähigkeiten und Netzen beider Unternehmen genutzt wird. Zudem erwartet die Anbieterin erhebliche Synergien aus einer Kombination des Geschäfts von Sunrise und der Anbieterin.

Verwaltungsrat von Sunrise

Die Anbieterin beabsichtigt, alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Sunrise nach dem Vollzug zu ersetzen. Sunrise hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, (i) dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Sunrise bis zum Ende der Angebotsfrist von ihren Funktionen im Verwaltungsrat von Sunrise und im Verwaltungsrat (oder dem entsprechenden Gesellschaftsorgan) ihrer Tochtergesellschaften zurücktreten, unter der Bedingung, dass die Anbieterin unmittelbar nach dem Vollzug mehr als 50% der Sunrise-Aktien hält, sowie mit Wirkung per Vollzug, und (ii) eine Generalversammlung einzuberufen, die während der Nachfrist abzuhalten ist, und den Aktionären die Wahl der von Liberty Global oder der Anbieterin bestimmten Personen in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft sowie als Präsident des Verwaltungsrats und als Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses (sofern zutreffend) zu beantragen, alles unter der Bedingung, dass die Anbieterin unmittelbar nach dem Vollzug mehr als 50% der Sunrise-Aktien hält, sowie mit Wirkung per Vollzugsdatum.

Finanzierungsgeschäfte

Im Zusammenhang mit dem Angebot haben bestimmte Tochtergesellschaften der UPC Holding B.V., die ihrerseits eine Tochtergesellschaft von Liberty Global ist (UPC Holding B.V., zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **UPC-Gruppe**), von Konsortialbanken Kreditzusagen erhalten, die unter der bestehenden syndizierten Kreditfinanzierung (*senior secured facilities agreement*) der UPC-Gruppe (die **UPC SFA**) zur Finanzierung eines Teils des Kaufpreises für den Erwerb der Sunrise-Aktien zur Verfügung gestellt werden sollen. Zum Zeitpunkt des Vollzugs werden Sunrise und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf die externen Kredit- und Anleihefinanzierungen der UPC-Gruppe in die UPC-Covenant-Gruppe fallen. Sunrise und ihre Tochtergesellschaften sind jedoch nicht verpflichtet, den Kreditgebern im Rahmen des bestehenden UPC SFA und den Anleihegläubigern in Bezug auf bestehende Anleihen der UPC-Gruppe Garantien oder Sicherheiten anderer Art zu stellen.

Zusätzlich haben bestimmte Tochtergesellschaften der UPC-Gruppe Zusagen von Konsortialbanken erhalten, Festvorschüsse und revolvingende Kreditfazilitäten (*term and revolving credit facilities*) zur Refinanzierung der bestehenden Finanzverbindlichkeiten der Sunrise-Gruppe bereitzustellen, falls solche Finanzverbindlichkeiten nach dem Vollzug zur Rückzahlung fällig werden. Die Anbieterin erwartet, dass die Gesellschaften der Sunrise-Gruppe nach dem Vollzug Garantien und/oder anderweitige Sicherheiten für eine solche Refinanzierung bereitstellen werden. Sobald Sunrise zu einer hundertprozentigen indirekten Tochtergesellschaft von Liberty Global geworden ist, beabsichtigt Liberty Global, die UPC-Gruppe und die Sunrise-Gruppe in einer kombinierte Finanzierungsstruktur zusammenzufassen mit einem angestrebten Fremdfinanzierungsgrad (*Leverage*) von 5,0x des kombinierten EBITDA, einschliesslich Verkäuferdarlehen und Leasingverbindlichkeiten.

Squeeze-out

Sofern Liberty Global und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Sunrise halten, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der im Publi-

kum verbliebenen Sunrise-Aktien gemäss Art. 137 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (**FinfraG**) zu beantragen.

Sofern Liberty Global und|oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Sunrise halten, beabsichtigt die Anbieterin, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes mit Sunrise zu fusionieren oder Sunrise mit einer von Liberty Global direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von Sunrise eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Abfindungsfusion können je nach Ausgestaltung der Abfindungsfusion für in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, die ihre Sunrise-Aktien im Privatvermögen halten, und möglicherweise auch für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen bei einer Annahme des Angebots (vgl. unten Abschnitt L.5 ("*Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre*")).

Sofern Liberty Global und|oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte an Sunrise halten, beabsichtigen Liberty Global und|oder ihre Tochtergesellschaften je nach Umständen, weitere Sunrise-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären von Sunrise zu erwerben und|oder das Geschäft der Anbieterin oder andere Geschäfte von Liberty Global und|oder ihrer Tochtergesellschaften mit Sunrise zusammenzuschliessen, durch Sacheinlage von Aktiven, Geschäften oder Beteiligungen im Rahmen einer Kapitalerhöhung von Sunrise, bei der die Bezugsrechte der verbliebenen Publikumsaktionäre von Sunrise ausgeschlossen und neue Sunrise-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden. Weiter könnte die Anbieterin eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss Fusionsgesetz in Betracht ziehen.

Dekotierung

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, dass Sunrise bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Sunrise-Aktien gemäss Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation (das **Kotierungsreglement**) und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der Sunrise-Aktien beantragt.

4. Vereinbarung zwischen der Anbieterin und Sunrise, deren Organen und Aktionären

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 3. August 2020 schlossen Liberty Global und Sunrise eine für diese Art Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab (die **Vertraulichkeitsvereinbarung**). Nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung konnte Liberty Global eine beschränkte Due-Diligence-Prüfung betreffend Sunrise durchführen.

Die Vertraulichkeitsvereinbarung wurde mit dem Vollzug der Transaktionsvereinbarung aufgehoben.

Transaktionsvereinbarung

Am 12. August 2020, vor Handelsbeginn an der SIX, schlossen Liberty Global und Sunrise die Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von Sunrise einstimmig genehmigt

wurde. Nachfolgend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung:

- Liberty Global hat sich verpflichtet, selbst oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, dieses Angebot zu unterbreiten, und Sunrise bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot einstimmig zu unterstützen und den Aktionären von Sunrise die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem durch die Empfehlung im Verwaltungsratsbericht in Abschnitt H. (*"Bericht des Verwaltungsrats von Sunrise Communications Group AG nach Artikel 132 FinfraG"*).
- Sunrise hat sich verpflichtet, keine Transaktionen bzw. entsprechende Angebote einzuholen, zu initiieren, zu fördern oder zu erleichtern, die mit diesem Angebot konkurrieren oder es stören könnten. Zudem verpflichtete sich Sunrise, in Bezug auf solche Transaktionen keine Verhandlungen aufzunehmen oder Informationen über Sunrise zu übermitteln und keinen Vorschlag für eine solche Transaktion oder ein konkurrierendes Angebot zu unterstützen oder zu empfehlen oder seine Empfehlung für dieses Angebot zurückzuziehen, ausser unter bestimmten Bedingungen (wie in der Transaktionsvereinbarung näher ausgeführt) in Bezug auf unaufgeforderte Angebote Dritter oder Angebote, die der Verwaltungsrat von Sunrise als gegenüber diesem Angebot günstiger erachtet. Sunrise verpflichtete sich auch, Liberty Global Informationen in Bezug auf unaufgeforderte Vorschläge oder Angebote Dritter zu übermitteln, und gewährte Liberty Global ein Recht, in Bezug auf günstigere Angebote Dritter ihr eigenes Angebot aufzubessern. Sunrise verpflichtete sich, Liberty Global Informationen, die an Dritte weitergegeben werden, zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens so vorteilhaft sind wie die Bedingungen, die der betreffenden Drittpartei gewährt wurden.
- Sunrise hat sich verpflichtet, einen Betrag von CHF 50 Millionen (der **Rückerstattungsbetrag**) zu bezahlen als pauschalen Ersatz für die Kosten, die Liberty Global, die Anbieterin und ihre jeweiligen Vertreter für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots aufgewendet haben oder aufwenden werden, (i) wenn das Angebot nicht zustande kommt oder nicht bedingungslos wird und nicht länger offen bleiben muss, oder wenn die Transaktionsvereinbarung beendet wird, falls Sunrise die Transaktionsvereinbarung (einschliesslich Zusicherungen und Gewährleistungen) oder Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Angebot wesentlich verletzt hat; oder (ii) (1) wenn der Verwaltungsrat von Sunrise das Angebot nicht einstimmig zur Annahme empfiehlt; (2) wenn der Verwaltungsrat von Sunrise oder ein Ausschuss davon seine einstimmige Empfehlung des Angebots zurückzieht, verändert oder relativiert; (3) wenn Sunrise oder eine andere Person in ihrem Namen eine Vereinbarung oder eine Absprache mit einer Drittpartei für eine konkurrierende Transaktion (einschliesslich einer günstigeren Transaktion) empfiehlt, genehmigt oder abschliesst; oder (4) in jedem Fall von (1), (2) oder (3), wenn Sunrise oder der Verwaltungsrat von Sunrise eine entsprechende Ankündigung macht; oder (iii) wenn ein konkurrierendes Angebot zustande kommt. Der Rückerstattungsbetrag ist jedoch nicht zahlbar, wenn das vorliegende Angebot zustande kommt und vollzogen wird.
- Sunrise hat sich verpflichtet, vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften, das Angebot zu unterstützen und mit Liberty Global und ihren Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) zusammenzuarbeiten in Bezug auf die Durchführung und den Vollzug des Angebots, einschliesslich in Bezug auf die Finanzierung des Angebots und die Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten von Sunrise und ihrer Tochtergesellschaften, die Einholung von Zustimmungen Dritter, einen potenziellen Ausschluss der verbliebenen

Publikumsaktionäre, die Dekotierung der Sunrise-Aktien von der SIX sowie die Vorbereitung und Erleichterung des Zusammenschlusses und der Integration von Sunrise mit und in die Liberty Global-Gruppe.

- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen eingegangen, um die Erfüllung der Angebotsbedingungen zu verfolgen.
- Sunrise hat sich verpflichtet, die Anbieterin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen unverzüglich in das Aktienbuch von Sunrise als Aktionärin(nen) mit Stimmrecht in Bezug auf alle Sunrise-Aktien einzutragen, die die Anbieterin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen des Angebots oder anderweitig zum Zeitpunkt des Vollzugs erworben haben oder erwerben könnten.
- Sunrise hat sich verpflichtet zu veranlassen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Sunrise bis zum Ende der Angebotsfrist von ihren Funktionen im Verwaltungsrat von Sunrise und im Verwaltungsrat (oder dem entsprechenden Gesellschaftsorgan) ihrer Tochtergesellschaften zurücktreten, unter der Bedingung, dass die Anbieterin unmittelbar nach dem Vollzug mehr als 50% der Sunrise-Aktien hält, sowie mit Wirkung per Vollzug.
- Sunrise hat sich verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die während der Nachfrist abzuhalten ist, und den Aktionären die Wahl der von Liberty Global oder der Anbieterin bestimmten Personen in den Verwaltungsrat von Sunrise sowie als Präsident des Verwaltungsrats von Sunrise und als Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses (soweit zutreffend) zu beantragen, unter der Bedingung, dass die Anbieterin unmittelbar nach dem Vollzug mehr als 50% der Sunrise-Aktien hält, sowie mit Wirkung per Vollzug.
- Vorbehaltlich wettbewerbsrechtlicher Anforderungen hat sich Sunrise verpflichtet, ihr Geschäft im ordentlichen Geschäftsgang und konsistent mit vergangener Praxis fortzuführen sowie gewisse Transaktionen nur mit Zustimmung von Liberty Global oder, falls wettbewerbsrechtliche Anforderungen dies nicht zulassen, nach vorheriger Konsultation mit Liberty Global auszuführen, abzuschliessen oder anzukündigen.
- Sunrise hat gewisse übliche Zusicherungen und Garantien abgegeben, deren Richtigkeit keinen Einfluss auf die Verpflichtung von Liberty Global hat, die in der Transaktionsvereinbarung vorgesehenen Transaktionen zu vollziehen.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (i) durch jede Partei, wenn das Angebot nicht bedingungslos geworden ist und die UEK nicht mehr verlangt, dass das Angebot offen bleibt, (ii) durch jede Partei, wenn die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht weiter verfolgt wird oder gescheitert ist, oder sich anderweitig von der Lancierung, Fortsetzung oder dem Vollzug des Angebots zurückzieht, die UEK erlaubt, dass das Angebot nicht lanciert wird, nicht mehr offen bleibt oder nicht vollzogen wird, und die Partei, die die Beendigung anstrebt, sich nicht in einem relevanten Verstoss gegen die Transaktionsvereinbarung befindet, (iii) durch jede Partei im Falle eines nicht behobenen wesentlichen Verstosses gegen die Transaktionsvereinbarung (einschliesslich Zusicherungen und Garantien) durch die andere Partei, (iv) durch Liberty Global, wenn Sunrise oder eine für Sunrise handelnde Person eine Vereinbarung oder eine Absprache mit einer anderen Person bezüglich einer konkurrierenden Transaktion (einschliesslich einer günstigeren Transaktion) trifft oder eine entspre-

chende Ankündigung macht, (v) von Liberty Global, wenn ein konkurrierendes Angebot eine Andienungsquote von mehr als 10% der Sunrise-Aktien aufweist, (vi) durch Liberty Global, wenn der Verwaltungsrat von Sunrise oder ein Ausschuss davon (1) das Angebot den Aktionären von Sunrise nicht einstimmig zur Annahme empfiehlt, oder (2) seine einstimmige Empfehlung des Angebots widerruft, ändert oder relativiert oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (3) einer konkurrierenden Transaktion (einschliesslich einer besseren Transaktion) zustimmt oder diese empfiehlt oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (vii) durch Sunrise, wenn (1) ihr Verwaltungsrat seine Empfehlung des Angebots in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung zurückzieht, verändert oder relativiert, (2) die Anbieterin das Recht hat, das Angebot zurückzuziehen, (3) Sunrise gleichzeitig mit einer solchen Beendigung eine Vereinbarung über eine günstigere Transaktion abschliesst und (4) Sunrise gleichzeitig Liberty Global den Rückerstattungsbetrag zahlt.

Geschäftsbeziehungen

Die Anbieterin und ein Mitglied der Sunrise-Gruppe sind Parteien einer *"mobile virtual network operator"*-Vereinbarung (die **MVNO-Vereinbarung**), in Kraft seit 10. September 2019, welche die Anbieterin berechtigt, bestimmte von Sunrise bereitgestellte Mobilfunkdienste zu beziehen, um es der Anbieterin zu ermöglichen, ihren Kunden Mobilfunkdienste anzubieten. Gegenwärtig nutzt die Anbieterin keine Dienste von Sunrise unter der MVNO-Vereinbarung.

Die Anbieterin und ein Mitglied der Sunrise-Gruppe sind Parteien einer am 31. Mai 2012 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung unbegrenzter Dauer sowie verschiedener Einzelvereinbarungen mit unterschiedlichen Laufzeiten für die gegenseitige gemeinsame Nutzung von Kabelkanälen und anderen Leitungssystemen.

Die Anbieterin und ein Mitglied der Sunrise-Gruppe sind Parteien einer am 6. Januar 2003 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung unbegrenzter Dauer, ergänzt durch zahlreiche Einzelvereinbarungen unterschiedlicher Dauer, in Bezug auf ungenutzte Glasfaserleitungen, in denen sich die Parteien auf die gegenseitige gemeinsame Nutzung von Glasfaserleitungen einigten.

Die Anbieterin und ein Mitglied der Sunrise-Gruppe sind Parteien einer ursprünglich im August 2006 abgeschlossenen Interkonnektionsvereinbarung, in der die Parteien die Bedingungen und Preise im Hinblick auf die Interkonnektion ihrer Netze festlegen. Zusätzlich sind die Anbieterin und ein Mitglied der Sunrise-Gruppe Parteien einer SMS *Interworking*-Vereinbarung, um die Interkonnektion für Textnachrichtendienste zwischen ihren Mobilfunknetzen zu definieren.

Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den in Abschnitt A (*"Hintergrund des Angebots"*) und in diesem Abschnitt E.4 (*"Vereinbarung zwischen der Anbieterin und Sunrise, deren Organen und Aktionären"*) zusammengefassten Vereinbarungen, existieren zwischen den entsprechenden Mitgliedern der Liberty Global-Gruppe einerseits und Sunrise, ihren Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot und werden am Vollzugsdatum keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot existieren.

5. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass weder Liberty Global noch eine Gesellschaft oder Person unter der Kontrolle von Liberty Global von Sunrise oder einer ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über Sunrise erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts nicht öffentlich sind oder nicht öffentlich werden und die die Entscheidung der Angebotsempfänger massgeblich beeinflussen könnten.

F. Veröffentlichung

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf www.nationalconnectivitychallenger.ch veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Der Angebotsprospekt wird am 27. August 2020 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache rasch und kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden.

G. Bericht der Prüfstelle nach Art. 128 FinfraG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der UPC Schweiz GmbH (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der ValueTrust Financial Advisors SE bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmehrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugsdatum die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechselangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;

3. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 25. August 2020

BDO AG

Edgar Wohlhauser
Partner

Marcel Jans
Partner

H. Bericht des Verwaltungsrats von Sunrise Communications Group AG nach Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Sunrise Communications Group AG (der «**Verwaltungsrat**» oder der «**VR**») mit Sitz in Opfikon, Schweiz («**Sunrise**» oder die «**Gesellschaft**»), nimmt hiermit gemäss Art. 132 FinfraG und Art. 30-34 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Übernahmeangebot (das «**Angebot**») von UPC Schweiz GmbH mit Sitz in Wallisellen, Schweiz (die «**Anbieterin**»), einer hundertprozentigen indirekten Tochtergesellschaft der Liberty Global plc mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich («**Liberty Global**»), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 1 (jede Aktie eine «**Sunrise-Aktie**»).

1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der ValueTrust Financial Advisors SE (siehe Ziff. I unten), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet, hat der Verwaltungsrat (unter Teilnahme aller Mitglieder) einstimmig beschlossen, den Aktionären von Sunrise das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

a) Angemessenheit des Angebotspreises

Der von der Anbieterin unter dem Angebot offerierte Angebotspreis beträgt CHF 110 netto pro Sunrise-Aktie (der «**Angebotspreis**»). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 28% zum Schlusskurs der Sunrise-Aktie am 11. August 2020, dem letzten Börsentag vor dem Datum der Voranmeldung, von CHF 86.20 pro Sunrise-Aktie, sowie einer Prämie von 32% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 12. August 2020 (CHF 83.17 pro Sunrise-Aktie).

Der Verwaltungsrat hat ValueTrust Financial Advisors SE mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. ValueTrust Advisors SE hat in ihrer Fairness Opinion vom 26. August 2020 gestützt auf verschiedene marktübliche Bewertungsmethoden eine Bewertungsbandbreite von CHF 83.84 bis CHF 109.64 ermittelt und kam vorbehältlich der in der Fairness Opinion getroffenen Annahmen zum Schluss, dass der Angebotspreis von CHF 110 netto pro Sunrise-Aktie in bar aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Sunrise (E-Mail: investor.relations@sunrise.net; Tel: +41 58 777 96 86) bestellt werden und ist unter <https://www.nationalconnectivitychallenger.ch> abrufbar.

Gestützt auf diese Überlegungen und das Ergebnis der Fairness Opinion erachtet der Verwaltungsrat den Angebotspreis als angemessen.

b) Geschäftliche Begründung

Mit dem Zusammenschluss zwischen der Anbieterin und Sunrise soll ein landesweiter konvergenter Herausforderer auf dem Schweizer Telekommunikationsmarkt entstehen, der in allen Bereichen der 4P-Bundle-Angebote einschliesslich Glasfaser, Kabel, TV und Mobile, tätig ist. Das kombinierte Unternehmen wird über die Grösse verfügen, um Innovationen voranzutreiben, in neue Dienstleistungen zu investieren und Wachstum durch innovative Angebote zu kompetitiven Preisen zu erzielen. Dadurch soll es besser in der Lage sein, den Wettbewerb zum Vorteil der Schweizer Wirtschaft und Konsumenten voranzutreiben.

Das kombinierte Unternehmen wird gut positioniert sein, um den Ausbau der Netzinfrastruktur der nächsten Generation, einschliesslich 5G und zukünftiger Technologien, fortzusetzen und bis ins Jahr 2021 bis zu 90% der Schweizer Haushalte mit Internet von bis zu 1 Gbps zu versorgen mit dem Ziel, die Geschwindigkeit im Laufe der Zeit auf bis zu 10 Gbps zu erhöhen. Das Festnetz der nächsten Generation der Anbieterin mit ausgedehntem Glasfasernetz wird die Führungsposition von Sunrise bei 4G und 5G weiter stärken.

Gestützt auf diese Überlegungen erachtet der Verwaltungsrat die Transaktion als im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

c) Squeeze-Out und Dekotierung

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte der Sunrise hält, kann die Anbieterin die Kraftloserklärung der restlichen Sunrise-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG gegen Bezahlung des Angebotspreises verlangen.

Sollte die Anbieterin nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Sunrise halten, beabsichtigt die Anbieterin, Sunrise gemäss Art. 8 Abs. 2 des Fusionsgesetzes in die Anbieterin oder in eine von Liberty Global direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft mit Barabfindung zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Gegenleistung erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen eines solchen Squeeze-Out mittels Fusion mit Barabfindung können, je nach Ausgestaltung der Fusion, erheblich negativer sein als die schweizerischen Steuerfolgen im Falle einer Annahme des Angebots. Die schweizerischen Steuerfolgen sind in Abschnitt L.5 des Angebotsprospekts detailliert beschrieben.

Nach Vollzug des Angebots wird die Anbieterin Sunrise voraussichtlich dazu anhalten, die Dekotierung der Sunrise-Aktien von der SIX Swiss Exchange und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der Sunrise-Aktien zu beantragen.

d) Fazit

Gestützt auf die oben zusammengefassten Überlegungen empfiehlt der Verwaltungsrat den Sunrise-Aktionären einstimmig, ihre Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen.

3. Vertragliche Beziehungen zwischen der Anbieterin und Sunrise

Am 12. August 2020 haben Sunrise und Liberty Global im Hinblick auf das Angebot einen Transaktionsvertrag abgeschlossen, wonach sich Liberty Global verpflichtete, selbst ein öffentliches Angebot zu unterbreiten oder eine ihrer Tochtergesellschaften dazu zu veranlassen. Der Transaktionsvertrag regelt im Wesentlichen die Bedingungen des Angebots und die jeweiligen Rechte und Pflichten von Sunrise und Liberty Global sowie der Anbieterin in Bezug auf das Angebot. Insbesondere regelt die Transaktionsvereinbarung den durch die Anbieterin anzubietenden Angebotspreis. Im Gegenzug verpflichtete sich Sunrise, das Angebot zu unterstützen und ihren Aktionären zur Annahme zu empfehlen. Ausserdem hat sich Sunrise für den Fall, dass das öffentliche Kaufangebot der Anbieterin aufgrund bestimmter Umstände, insbesondere eines konkurrierenden Angebots, nicht zustande kommt, verpflichtet, der Anbieterin einen Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 50 Millionen zu bezahlen. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt in Abschnitt E.4 enthalten. Die weiteren zwischen Liberty Global und Sunrise oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften bestehenden Vereinbarungen sind im Angebotsprospekt in Abschnitt E.4 beschrieben.

4. Potenzielle Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

a) Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat von Sunrise setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Thomas Daniel Meyer, Präsident;
- Michael Krammer, Vize-Präsident;
- Ingo Arnold;

- Ingrid Deltenre;
- Thomas Karlovits;
- Sonja Stirnimann;
- Christoph Vilanek; und
- Henriette Ohland Wendt.

Der Verwaltungsrat hat sich im Transaktionsvertrag verpflichtet, das Angebot der Anbieterin einstimmig zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen. Unter den im Transaktionsvertrag genannten Voraussetzungen werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates per Vollzugstag des Angebots aus dem Verwaltungsrat von Sunrise zurücktreten und wird der Verwaltungsrat einer ausserordentlichen Generalversammlung von Sunrise beantragen, die von Liberty Global oder der Anbieterin vorgeschlagenen Personen per Vollzug des Angebots in den Verwaltungsrat zu wählen.

Mit separaten, zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung und dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts geschlossenen Andienungsvereinbarungen haben sich Michael Krammer und Christoph Vilanek gegenüber Liberty Global verpflichtet, die durch sie insgesamt gehaltenen 2'091 nicht gesperrten Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen.

Christoph Vilanek und Ingo Arnold sitzen im Verwaltungsrat als Vertreter von freenet AG, eine nach deutschem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Büdelsdorf, Deutschland («**Freenet**»), dem grössten Aktionär von Sunrise. Freenet hat sich mit Andienungsvereinbarung vom 12. August 2020 gegenüber Liberty Global verpflichtet, das Angebot der Anbieterin in Bezug auf 11'051'578 Sunrise-Aktien anzunehmen und 11'051'578 Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen.

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Punkte steht kein Mitglied des Verwaltungsrates in einer vertraglichen oder anderen Verbindung zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften), wurde kein Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) gewählt, soll kein Mitglied des Verwaltungsrates durch die Anbieterin oder eine mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) wiedergewählt werden, und übt kein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nach den Instruktionen der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person aus. Ausserdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates weder als Organe oder Angestellte der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

b) Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung (die «**Geschäftsleitung**») von Sunrise setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- André Krause, Chief Executive Officer und Chief Consumer Officer a.i.;
- Uwe Schiller, Chief Financial Officer;
- Françoise Clemes, Chief Services Officer;
- Robert Wigger, Chief Business Officer;
- Giuseppe Bonina, Chief YOL Officer;
- Elmar Grasser, Chief Technology Officer;
- Marcel Heinz Huber, Chief Administrative Officer und General Counsel; und
- Tobias Foster, Chief Human Resources Officer.

Per 1. September 2020 wird Christoph Richartz neu in die Geschäftsleitung von Sunrise eintreten.

Mit separaten, zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung und dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts geschlossenen Andienungsvereinbarungen haben sich alle vorgenannten Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber Liberty Global verpflichtet, die durch sie insgesamt gehaltenen 48'893 nicht gesperrten Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen.

Um den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu ermöglichen, sämtliche von ihnen gehaltenen Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen, hat der Verwaltungsrat für den Fall, dass das Angebot zustande kommt und der Anbieterin während der Angebotsfrist mehr als 50% der Sunrise-Aktien angedient werden, beschlossen, die in den Arbeitsverträgen der Mitglieder der Geschäftsleitung enthaltene Verpflichtung, eine Mindestanzahl Sunrise-Aktien zu halten, aufzuheben. Ansonsten hat das Angebot keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverträge.

Abgesehen von den vorstehend genannten Andienungsvereinbarungen ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eine vertragliche oder andere Vereinbarung mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) eingegangen, und es besteht gegenwärtig keine Absicht, solche Vereinbarungen abzuschließen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind weder Arbeitnehmer noch Mitglieder eines Organs der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) oder von Gesellschaften, die bedeutende Geschäftsbeziehungen mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (ausgenommen Sunrise und ihre Tochtergesellschaften) unterhalten.

5. Finanzielle Auswirkungen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

a) Finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Jeweils die Hälfte der jährlichen Vergütung der Mitglieder und ein Drittel der jährlichen Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrates wurden für die vergangenen Amtsperioden in Form von Sunrise-Aktien ausbezahlt. Die entsprechenden Aktien sind jeweils für drei Jahre seit der Zuteilung gesperrt. Für den Fall, dass das Angebot zustande kommt und der Anbieterin während

der Angebotsfrist mehr als 50% der Sunrise-Aktien angedient werden, hat der Verwaltungsrat beschlossen, sämtliche gesperrten Sunrise-Aktien freizugeben und diese im Namen und auf Rechnung der Mitglieder des Verwaltungsrates während der Nachfrist in das Angebot anzudienen. Im Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Vergütung seiner Mitglieder für die laufende Amtsperiode (d.h. seit der Generalversammlung 2020 bis zur Beendigung des Mandatsverhältnisses), soweit diese nicht bereits ausbezahlt wurde, auf einer *pro rata*-Basis vollständig in bar auszubezahlen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrates die folgende Anzahl Sunrise-Aktien:

| | Nicht gesperrte Aktien | Gesperrte Aktien | Total |
|------------------------|------------------------|------------------|---------------|
| Thomas D. Meyer | 0 | 1'286 | 1'286 |
| Michael Krammer | 658 | 1'959 | 2'617 |
| Ingo Arnold | 0 | 1'331 | 1'331 |
| Ingrid Deltenre | 0 | 1'959 | 1'959 |
| Thomas Karlovits | 0 | 643 | 643 |
| Sonja Stirnimann | 0 | 643 | 643 |
| Christoph Vilanek | 1'433 | 1'959 | 3'392 |
| Henriette Ohland Wendt | 0 | 643 | 643 |
| Total | 2'091 | 10'423 | 12'514 |

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Sunrise-Aktionäre und der festen Vergütung, welche bis zur Beendigung des Mandatsverhältnisses, soweit noch nicht beglichen, auf einer *pro rata*-Basis vollständig in bar ausbezahlt werden soll, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrates.

b) Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitarbeiterbeteiligungspläne

Zusätzlich zu ihrem fixen Gehalt wird den Mitgliedern der Geschäftsleitung gestützt auf den *Short Term Plan* eine variable Vergütung ausgerichtet, welche von der Erreichung der jährlich definierten EBITDA- und Bruttogewinn-Zielen abhängt. Ferner hat Sunrise verschiedene aktienbasierte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ausstehend, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung Rechte zum Kauf oder Bezug von Sunrise-Aktien einräumen:

Variable Vergütung (Short Term Plan)

Mit Blick auf das Angebot hat der Verwaltungsrat beschlossen, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter dem *Short Term Plan* per Vollzug des Angebots zu ermitteln und *pro rata* (d.h. für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Vollzugstag) auszubezahlen und den *Short Term Plan* per Vollzug des Angebots zu beenden. Der Verwaltungsrat wird dabei die Zielerreichung nach Massgabe der tatsächlichen

Performance per Vollzugstag, linear extrapoliert auf den 31. Dezember 2020 gemäss den Bestimmungen des *Short Term Plan*, ermitteln.

Performance Share Unit Plan

Unter dem Performance Share Unit Plan vom 13. Januar 2020 (der «**PSUP**») erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Sunrise-Mitarbeiter jedes Jahr Performance Share Units (die «**PSU**») im Umfang von 20-55% des jährlichen festen Gehalts zugeteilt. Die PSU berechtigten die Inhaber gemäss PSUP, nach einer dreijährigen Vesting-Periode unentgeltlich eine bestimmte Anzahl nicht gesperrter Sunrise-Aktien zu beziehen, die nach Massgabe der Zielerreichung ermittelt wird und zwischen 0% und 200% der Anzahl der zugeteilten PSU betragen kann. Zusätzlich haben die Teilnehmer unter dem PSUP bei Ablauf der Vesting-Periode pro PSU, oder, sollte die Anzahl zugeteilter Sunrise-Aktien tiefer sein, pro zugeteilte Sunrise-Aktie, Anspruch auf einen Barbetrag, welcher der Summe der während der Vesting-Periode an die übrigen Aktionäre der Sunrise ausbezahlten Dividenden entspricht (sog. *Dividend Equivalent*). Im Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts sind insgesamt 55'920 PSU zugeteilt. Diese berechtigten die Begünstigten nach Ablauf der Vesting-Periode zum Erhalt von minimal 0 und maximal 111'840 Sunrise-Aktien.

Mit Blick auf das Angebot hat der Verwaltungsrat in Einklang mit den Bestimmungen des PSUP und unter anderem vorbehaltlich (i) der Nichtbeendigung des Angebots sowie (ii) der Andienung von mehr als 50% aller Sunrise-Aktien in das Angebot während der Angebotsfrist beschlossen, den Plan wie folgt anzupassen: die jeweiligen Vesting-Perioden sämtlicher ausstehender PSU werden auf den letzten Handelstag vor dem Vollzugstag des Angebots beschleunigt und die Ansprüche der Teilnehmer auf Lieferung von Sunrise-Aktien jeweils in einen Anspruch auf Barauszahlung zum Angebotspreis pro Sunrise-Aktie umgewandelt. Der entsprechende Betrag gelangt zusammen mit dem im Plan vorgesehenen und bis zum Vollzugstag aufgelaufenen Dividendenäquivalent am Vollzugstag des Angebots zur Auszahlung an die Planteilnehmer. Ferner hat der Verwaltungsrat die Zielerreichung nach Massgabe der tatsächlichen Performance der Gesellschaft per 30. Juni 2020, extrapoliert auf den Ablauf der im PSUP vorgesehenen Vesting-Perioden, ermittelt. Gestützt darauf hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Umwandlung der PSU die im PSUP vorgesehene, maximale Zielerreichung (d.h. 200%) zugrunde zu legen.

Management Long Term Investment Programme – Revised

Unter dem *Management Long Term Investment Programme – Revised* vom 1. März 2017 (der «**MLTIP**») hatten die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Sunrise-Mitarbeiter die Möglichkeit, einen Teil der jährlichen variablen Vergütung in Sunrise-Aktien (sog. *Investment Shares*) zu beziehen, welche für drei Jahre gesperrt sind. Gemäss den Bestimmungen des MLTIP wurde den Mitgliedern der Geschäftsleitung pro gesperrte *Investment Share* zusätzlich ein *Award for Performance Shares* zugeteilt. Jeder solche *Award for Performance Shares* berechtigt die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss MLTIP, nach einer dreijährigen Vesting-Periode je nach Grad der Zielerreichung unentgeltlich 0 bis 1.2 Sunrise-Aktien zu beziehen. Planteilnehmern, welche im Zeitpunkt des Bezugs der *Investment Shares* nicht Mitglieder der Geschäftsleitung waren, wurde pro gesperrte *Investment Share* ein *Award for Matching Shares* zugeteilt, der nach einer dreijährigen Vesting-Periode zum kostenlosen Bezug einer Sunrise-Aktie berechtigt.

Im Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts sind insgesamt 9'279 *Awards for Performance Shares* an die Mitglieder der Geschäftsleitung zugeteilt. Diese *Awards for Performance Shares* berechtigen die Begünstigten nach Ablauf der Vesting-Periode zum Erhalt von minimal 0 und

maximal 11'136 *Performance Shares*, abhängig von der Erreichung der für diese Periode gesetzten Ziele. Zusätzlich haben die Teilnehmer unter dem MLTIP bei Ablauf der Vesting-Periode pro zugeteilte Sunrise-Aktie Anspruch auf ein *Dividend Equivalent*. Giuseppe Bonina, Tobias Foster und Uwe Schiller waren im Zeitpunkt des Bezugs der *Investment Shares* unter dem MLTIP nicht Mitglieder der Geschäftsleitung. Entsprechend wurde ihnen pro gesperrte Sunrise-Aktie ein *Award for Matching Shares* zugeteilt und sie halten *keine Awards for Performance Shares*.

Mit Blick auf das Angebot hat der Verwaltungsrat in Einklang mit den Bestimmungen des MLTIP und unter anderem vorbehaltlich (i) der Nichtbeendigung des Angebots sowie (ii) der Andienung von mehr als 50% aller Sunrise-Aktien in das Angebot während der Angebotsfrist beschlossen, den Plan wie folgt anzupassen: sämtliche gesperrte *Investment Shares* (soweit noch einer Vesting-Periode unterliegend) freigegeben und im Namen und auf Rechnung der jeweils Berechtigten während der Nachfrist in das Angebot angedient. Unter denselben Bedingungen werden die jeweiligen Vesting-Perioden der ausstehenden *Awards for Performance Shares* und *Awards for Matching Shares* auf den Handelstag vor dem Vollzugstag des Angebots beschleunigt bzw. festgesetzt und die Ansprüche der Teilnehmer auf Lieferung von Sunrise-Aktien jeweils in einen Anspruch auf Barauszahlung zum Angebotspreis pro Sunrise-Aktie umgewandelt. Der entsprechende Betrag gelangt zusammen mit dem im Plan vorgesehenen und bis zum Vollzugstag aufgelaufenen Dividendenäquivalent am Vollzugstag des Angebots zur Auszahlung an die Plan Teilnehmer. Ferner hat der Verwaltungsrat mit Bezug auf die *Awards for Performance Shares* die Zielerreichung nach Massgabe der tatsächlichen Performance der Gesellschaft per 30. Juni 2020, extrapoliert auf den Ablauf der im MLTIP vorgesehenen Vesting-Perioden, ermittelt. Gestützt darauf hat der Verwaltungsrat beschlossen, pro *Award for Performance Share*, welcher im Jahr 2017 zugeteilt wurde, 0.9398 Sunrise-Aktien zu allozieren, und pro *Award for Performance Share*, welcher im Jahr 2018 zugeteilt wurde, 0.83 Sunrise-Aktien zu allozieren.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts halten die Mitglieder der Geschäftsleitung die folgende Anzahl Sunrise-Aktien, und es ergeben sich aus den vorstehend genannten Planänderungen die folgenden Ansprüche:

| | Nicht gesperrte Aktien | Gesperrte Aktien (Investment Shares) | Aufgrund des Angebotes zugeteilte und in einen Anspruch auf Barauszahlung gewandelte Aktien | | | Dividenden-äquivalente (in CHF) |
|---------------------------------|------------------------|--------------------------------------|---|----------------|---------------|---------------------------------|
| | | | aus MLTIP 2017 | aus MLTIP 2018 | aus PSUP | |
| André Krause | 5'383 | 1'925 | 0 | 1'598 | 20'742 | 76'011 |
| Uwe Schiller | 4'132 | 529 | 0 | 529 | 5'296 | 18'754 |
| Françoise Clèmes | 14'581 | 1'279 | 0 | 1'062 | 7'878 | 39'012 |
| Robert Wigger | 8'207 | 1'108 | 760 | 249 | 6'304 | 33'222 |
| Giuseppe Bonina | 2'082 | 461 | 0 | 461 | 5'170 | 22'370 |
| Elmar Grasser | 4'560 | 1'585 | 0 | 1'316 | 8'402 | 38'651 |
| Marcel Heinz Huber | 3'000 | 0 | 0 | 0 | 6'304 | 20'509 |
| Tobias Foster | 4'948 | 300 | 0 | 300 | 4'728 | 19'163 |
| Christoph Richartz ¹ | 1'800 | 824 | 0 | 502 | 2'222 | 13'519 |
| Total | 48'893 | 8'011 | 760 | 6'017 | 67'046 | 281'211 |

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Sunrise-Aktionäre und den oben beschriebenen Konsequenzen aufgrund der Anpassung des *Short Term Incentive Plans*, des PSUP und des MLTIP hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

c) Vergütungen und Vorteile

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Angebot keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile.

6. Absichten der bedeutenden Aktionäre von Sunrise

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts folgende Aktionäre mehr als 3% der Sunrise-Aktien:

¹ Eintritt in die Geschäftsleitung von Sunrise per 1. September 2020.

| Aktionär | Anzahl Sunrise-Aktien | Prozent |
|--|------------------------|---------|
| freenet AG | 11'051'578 | 24.42% |
| PSquared Master SICAV Ltd | 1'928'344 | 4.26% |
| BlackRock, Inc. | 1'662'631 ² | 3.68% |
| Credit Suisse Funds AG | 1'389'813 | 3.08% |
| Norges Bank (the Central Bank of Norway) | 1'364'086 | 3.01% |

Freenet hat mit Liberty Global eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen und sich darin verpflichtet, die von ihr gehaltenen Sunrise-Aktien in das Angebot anzudienen (siehe Abschnitt 4.a dieses Berichts).

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von den Absichten von PSquared Master SICAV Ltd, BlackRock, Inc., Credit Suisse Funds AG und Norges Bank im Zusammenhang mit dem Angebot.

7. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahme gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

8. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der konsolidierte Jahresabschluss von Sunrise per 31. Dezember 2019 sowie der konsolidierte Halbjahresbericht per 30. Juni 2020 können auf der Website von Sunrise eingesehen werden (<https://www.sunrise.ch/en/corporate-communications/investor-relations.html>). Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind ferner rasch und kostenlos bei Sunrise erhältlich (E-Mail: investor.relations@sunrise.net; Tel: +41 58 777 96 86).

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder

² 183'659 der erwähnten Stimmrechte, entsprechend 0.41% der Stimmrechte, wurden von einer Drittpartei delegiert und können nach freiem Ermessen ausgeübt werden; zusätzlich hält BlackRock, Inc. Contracts for difference betreffend insgesamt 870'507 Sunrise-Aktien, entsprechend 1.93% der Stimmrechte.

der Geschäftsaussichten von Sunrise seit dem 1. Juli 2020, welche die Entscheidung der Aktionäre von Sunrise betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Zürich, 27. August 2020

Für den Verwaltungsrat der Sunrise

Thomas D. Meyer
Präsident des Verwaltungsrates

I. Fairness Opinion

Die von ValueTrust Financial Advisors SE erstellte Fairness Opinion zu Handen des Verwaltungsrates von Sunrise, in welcher das Angebot in Bezug auf alle relevanten Aspekte aus finanzieller Sicht als fair und angemessen bestätigt wird, kann unentgeltlich bei Sunrise (E-Mail: investor.relations@sunrise.net; Tel: +41 58 777 96 86) bezogen werden und ist abrufbar unter www.nationalconnectivitychallenger.ch.

J. Verfügung der Übernahmekommission

Am 26. August 2020 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von UPC Schweiz GmbH an die Aktionäre von Sunrise Communications Group AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Es wird festgestellt, dass die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Kaufangebot von UPC Schweiz GmbH vorgesehene Behandlung der Equity Awards, der gesperrten Aktien und der Boni der Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates von Sunrise Communications Group AG nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und insbesondere nicht gegen die Best Price Rule (Art. 10 Abs. 1 UEV) verstösst bzw. letztere auslöst.
3. UPC Schweiz GmbH wird eine Ausnahme dahingehend gewährt, dass die Offenlegung nach Art. 19 Abs. 1 lit. b UEV auf die unter dem anwendbaren US-amerikanischen Kapitalmarktrecht offengelegten Angaben bezüglich Liberty Global plc beschränkt werden kann. Dabei können insbesondere die Beteiligungen an Liberty Global plc erst ab einer Beteiligung von über 5% der Stimmrechte offengelegt werden.
4. freenet AG wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verfügung Parteistellung eingeräumt.
5. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zu Lasten von UPC Schweiz GmbH beträgt CHF 250'000.

K. Rechte von Sunrise-Aktionären

1. Antrag um Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Sunrise, die seit dem 12. August 2020 mindestens 3% der Stimmrechte von Sunrise halten (jeder ein **Qualifizierter Aktionär**), ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK eingehen (siehe oben Abschnitt J ("*Verfügung der Übernahmekommission*"). Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Anmeldefrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis ihrer oder seiner qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen den Entscheid der UEK in Bezug auf das Angebot Einsprache erheben (siehe oben Abschnitt J ("*Verfügung der Übernahmekommission*"). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab 12. August 2020 enthalten.

L. Durchführung des Angebots

1. Informationen | Anmeldung

Sunrise-Aktionäre werden von ihrem Effektenhändler oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots orientiert und werden gemäss diesen Instruktionen vorgehen müssen.

2. Offer Manager

Die Anbieterin hat die Credit Suisse AG, Zürich, mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Die Credit Suisse AG tritt in Bezug auf das Angebot auch als Tender Agent auf.

3. Angediente Sunrise-Aktien

Die angedienten Sunrise-Aktien werden der separaten Valoren-Nummer 56 563 066 (ISIN: CH0565630669; Tickersymbol: SRCGE) zugeordnet. Der Offer Manager wird im Auftrag der Zielgesellschaft die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Sunrise-Aktien per 11. September 2020 beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird, oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 ("*Angebotsbedingungen*"), am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Sunrise-Aktien voraussichtlich am Vollzugsdatum, dem 5. November 2020, gemäss dem in Abschnitt N (*"Indikativer Zeitplan"*) dargelegten indikativen Zeitplan. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (*"Angebotsfrist"*) oder eines Aufschubes des Vollzugs in Übereinstimmung mit Abschnitt B.7 (*"Angebotsbedingungen"*) wird sich der Vollzug entsprechend verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen (vgl. Angebotsbedingung (b) (*"Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen"*)) ausstehend oder Wartefristen bis zum Ende der Nachfrist nicht abgelaufen sind.

5. Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre

Kosten und Abgaben

Die Andienung von Sunrise-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzangabe sowie Börsengebühren, soweit diese auf dem Verkauf erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Rahmen dieses Angebots andienen

Auf den Verkauf von Sunrise-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von Sunrise mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Sunrise-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Rahmen des Angebots andienen und diese im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerverwert ihrer Sunrise-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Sunrise-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen

Szenario 1: Liberty Global oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften halten nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Sunrise

Wenn Liberty Global oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Sunrise verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Sunrise-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Sunrise grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen in der Schweiz wie beim Verkauf der Sunrise-Aktien an die Anbieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe oben).

Szenario 2: Liberty Global oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften halten nach dem Vollzug 90% bis 98% der Stimmrechte von Sunrise

Falls Liberty Global oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Sunrise verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, mit Sunrise zu fusionieren oder Sunrise mit einer von Liberty Global direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre von Sunrise eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten, jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Sunrise-Aktien und dem den betroffenen Sunrise-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Sunrise beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von Sunrise mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern die betreffenden Aktionäre diese Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren. Sunrise-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind.

Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen in der Schweiz für Sunrise-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:

- Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Sunrise-Aktien und dem den betroffenen Sunrise-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Sunrise erzielen.
- Für Aktionäre, die ihre Sunrise-Aktien im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, können die gleichen Steuerfolgen entstehen, wie wenn sie ihre Sunrise-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Sunrise-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis

Allen Aktionären von Sunrise und den wirtschaftlich Berechtigten an Sunrise-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nicht-Annahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

6. Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.3 (*"Absichten der Anbieterin und von Liberty Global betreffend Sunrise"*) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug die im Publikum verbliebenen Sunrise-Aktien kraftlos erklären zu lassen, oder mit Sunrise zu fusionieren oder Sunrise mit einer von Liberty Global direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, dass Sunrise nach dem Vollzug bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Sunrise-Aktien gemäss Kotierungsreglement und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der Sunrise-Aktien beantragt.

M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die **Stadt Zürich**.

N. Indikativer Zeitplan

| | |
|--------------------|--|
| 27. August 2020 | Veröffentlichung des Angebotsprospekts |
| 28. August 2020 | Beginn der Karenzfrist |
| 10. September 2020 | Ende der Karenzfrist |
| 11. September 2020 | Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Sunrise-Aktien |
| 8. Oktober 2020 | Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr Schweizer Zeit* |
| 9. Oktober 2020 | Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| 14. Oktober 2020 | Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| 15. Oktober 2020 | Beginn der Nachfrist* |
| 28. Oktober 2020 | Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr Schweizer Zeit* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Sunrise-Aktien** |
| 29. Oktober 2020 | Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots* |

3. November 2020 Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots*
5. November 2020 Vollzug des Angebots*

- * Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (*"Angebotsfrist"*) einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer entsprechenden Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B.7 (*"Angebotsbedingungen"*) zu verschieben, insbesondere falls wettbewerbsrechtliche oder andere Bewilligungen ausstehend oder Wartefristen noch nicht abgelaufen sind.
- ** Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie nach dem Ablauf der Nachfrist beendet wird oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7 (*"Angebotsbedingungen"*), am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

O. Valorenummern

| Sunrise | Valoren-Nr | ISIN | Tickersymbol |
|--|------------|--------------|--------------|
| Nicht angediente Namenaktien (erste Handelslinie) | 26 729 122 | CH0267291224 | SRCG |
| Angediente Namenaktien (zweite Handelslinie) | 56 563 066 | CH0565630669 | SRCGE |

P. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos bei der Credit Suisse AG (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden.

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter www.nationalconnectivitychallenger.ch abrufbar.

Financial Advisors



J.P.Morgan

Offer Manager



Information Agent

M O R R O W
S O D A L I

Tel: +41 55 242 60 03 (Privatanleger) | +44 204 5136910 (institutionelle Investoren)
E-Mail: sunriseoffer@investor.morrowsodali.com